

22. November 2019

Bürgerschaftswahl am 23. Februar 2020 in Hamburg

Glossar

Andere

Die Wahlvorschläge zur Bürgerschaftswahl 2015, die 2020 nicht angetreten sind, werden als „Andere“ zusammengefasst.

Bezirke

Die Stadt Hamburg gliedert sich in die sieben Bezirke Hamburg-Mitte, Altona, Eimsbüttel, Hamburg-Nord, Wandsbek, Bergedorf und Harburg.

Briefwahlbezirke

siehe *Wahlbezirke*

Gesamtstimmen

Die Gesamtstimmen der Landesliste setzen sich aus allen Stimmen zusammen, die an eine Partei vergeben wurden, unabhängig davon, ob es sich um Personen- oder Listenstimmen handelt. Ab der Wahl 2020 enthalten die Gesamtstimmen der Landesliste zudem die Stimmen aus der Heilungsregel. Die Gesamtstimmen der Wahlkreisliste ergeben sich aus der Summe der Personenstimmen einer Partei.

Heilungsregel

siehe *Stimmen aus Heilungsregel*

Landesstimmen

Landesstimmen sind die Stimmen, die auf der Landesliste abgegeben werden können (gelber Stimmzettel). Jede Wählerin und jeder Wähler kann bis zu fünf Stimmen an Parteilisten und/oder Personen vergeben. Die Landesstimmen entscheiden über den Anteil der Mandate, die eine Partei in der Bürgerschaft erhält.

Listenstimmen

Listenstimmen sind die Landesstimmen, die an die Listen der Parteien vergeben werden und sind somit von den Personenstimmen abzugrenzen.

Mandate

Bei der Bürgerschaftswahl werden insgesamt 121 Mandate vergeben. Von den Abgeordneten werden 71 nach Wahlkreislisten in Mehrmandatswahlkreisen und die übrigen 50 nach Landeslisten gewählt. Überhang- und Ausgleichsmandate können die Anzahl der zu vergebenden Mandate über die Landesliste weiter erhöhen.

Personenstimmen

Personenstimmen sind die Stimmen, die direkt an Kandidierende vergeben werden. Während in den Wahlkreisen lediglich Personenstimmen vergeben werden können, unterscheidet man bei den Landesstimmen zwischen Personen- und Listenstimmen.

Stadtteile

Hamburg unterteilt sich in 104 Stadtteile. Die Ergebnisse der Stadtteile sind nicht ohne Weiteres mit denen der Vorwahl vergleichbar, siehe *Vergleichbarkeit*.

Stimmen aus Heilungsregel

Enthält ein Landeslisten-Stimmzettel mehr als fünf Stimmen, ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig. Sind diese Stimmen jedoch ausschließlich für eine Partei/Wählervereinigung abgegeben worden, werden fünf Stimmen für diese Partei/Wählervereinigung gewertet. Damit bleibt die getroffene politische Wahlentscheidung erhalten. Die fünf Stimmen werden aber nur für die Zusammensetzung der Bürgerschaft nach Parteien und Wählervereinigungen berücksichtigt, nicht bei der personellen Sitzzuteilung nach Listenplatz oder Anzahl der Personenstimmen.

Übrige

Als „Übrige“ werden die Wahlvorschläge zusammengefasst, die nicht einzeln aufgeführt werden.

Urnenwahlbezirke

siehe *Wahlbezirke*

Vergleichbarkeit

In der Ergebnispräsentation unter www.wahlen-hamburg.de werden die *Stadtteilergebnisse ohne* Briefwahl dargestellt; dadurch sind die Ergebnisse in dieser Darstellung mit denen der Bürgerschaftswahl 2015 vergleichbar. Bei der Bürgerschaftswahl 2020 können die Briefwahlergebnisse in der Ergebnispräsentation somit ausschließlich auf Bezirks- und Wahlkreisebene berücksichtigt werden.

In den Tabellen dieser Wahlanalyse sowie weiteren Tabellen auf www.statistik-nord.de werden die Stadtteilergebnisse mit den Stimmen der Briefwählenden abgebildet. Da bei kleineren Stadtteilen die Mindestzahl an Briefwählerinnen und -wählern häufig nicht erreicht wird, mussten einige Stadtteile mit weiteren benachbarten Stadtteilen zusammengefasst werden. Aus diesen Gründen können hier keine Vergleiche zur Vorwahl vorgenommen werden.

Wahlbezirke

Hamburg unterteilt sich in ca. 1 280 Urnenwahlbezirke, die jeweils zwischen 400 und 1 500 Wahlberechtigte umfassen. Die Stimmzettelhefte der Briefwählenden werden in 450 bis 500 Briefwahlbezirken ausgezählt. Die Einteilung in Wahlbezirke dient der Organisation der Wahl; auf die Ergebnisse hat der Zuschnitt der Wahlbezirke keinen Einfluss.

Wahlkreise

Bei der Bürgerschaftswahl unterteilt sich Hamburg in 17 Wahlkreise. In jedem Wahlkreis können jeweils zwischen drei und fünf **Wahlkreiskandidierende** gewählt werden. Siehe auch *Vergleichbarkeit*.

Wahlkreisstimmen

Wahlkreisstimmen sind die Stimmen, die die Wählenden an die Wahlkreiskandidierenden vergeben können (roter Stimmzettel). Jede Wählerin und jeder Wähler kann bis zu fünf Stimmen an eine/einen oder mehrere Kandidierende vergeben.

Wahllokale

Wahllokale sind die Räumlichkeiten, in denen Urnenwählende ihre Stimmzettelhefte abgeben. Jedes Wahllokal kann dabei mehrere Wahlbezirke umfassen.